### E4 - 4 1 ...

Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem SchwerbehindertAnhansrecht (Ell 2 SGB IX)-



7

8

9

10

11

#### Teil A Gemeinsame Grundsätze

 $D_{1}$ ,  $A_{2}$ ,  $B_{3}$ ,  $A_{4}$ 

	•	
1	Allgemeine Richtlinien für Gutachten im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht (versorgungsärztliche Gutachten)	3
2	Fachliche Anforderungen an den Gutachter	3
3	Aufgaben der Leitenden Ärzte	4
4	Ermittlungen und andere Vorbereitungen der	
	Begutachtung	5
5	Gutachtliche Beurteilung nach Aktenlage	7
6	Gutachtliche Untersuchung	7

7

8

14

Vorgeschichte .....

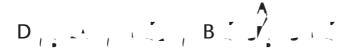
Befund .....

Besondere diagnostische Maßnahmen .....

Beurteilung und Bezeichnung der Gesundheitsstörungen . . . . .

Vorschlag für eine 1 Tw T\* [ (9)-1540(Besondere diagnog6.)-9001 3658 T5aaGdnd

19	Gesamt-GdB/MdE-Grad	24
20	Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsminderung	26



# 1 Allgemeine Richtlinien für Gutachten im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht (versorgungsärztliche Gutachten)

Im versorgungsärztlichen Gutachten muss der einzelne Fall unter Beachtung aller Gegebenheiten möglichst erschöpferden. Die medizinischen Daten und Folgerunger Berücksichtigung der für die Begutachtung wichtighen Vorschriften, Rechtsverdnungerworschriften, Erlasse, Rundschreiben und Richtlinien klar, überzeugh für den Nichtarzt verständlich zu der versorgungsärztlichen Beurteilung zu formen. In der rein ärztlichen Beurteilung ist der Sachersorgun6(eiluf red undkR)22(einn Wv)23(isrung)mn unterw18(or)-4(pf)1m. Ab wliczuln nutinin

Der Leitende Arzt des Landesversoigungsamtes soll sicherstellen, dass in seinem Bereich die Begutachtung und die Überprüfung der Gutachte(nr Gutacss in)]TJ-0.000

Bei Begutachtungen im sozialen Entschädigungsrecht sollen außerdem die speziellen, z.T. in Archiven liegenden Unterlagen (z.B. der Wehrmacht, der Bundeswehr oder des Zivildienstes) vorliegen.

(2) Den Schluss der Erhebung der Vorgeschichte bilden die Angaben über die jetzigen BeschUerden des zu Untersuchenden. Sie sind möglichst genau, manchmal wörtlich wiederzugeben. Es sollte zu erkennen sein, Uelche BeschUerden erst auf Befragen ange(eben. E U)8(or)8(den sind.)]TJ0.2784 Tw (

(4) Bei eingehenden Untersuchungen zu Krankheiten innerer Organe sollen eine Blutkörperchen-Senkungsreaktion, ein vollständiger Blutstatus und die spezifischen organbezogenen Laboruntersuchungen und Funktionsprüfungen nicht fehlen; bei Laborwerten sind Methode und Referenzbereich der untersuchenden Stelle anzugeben.

Daneben können – insbesondere bei Begutachtungen im sozialen Entschädigungsrecht – apparative Untersuchungen erforderlich sein:

Bei Lungenkrankheiten kommen in Betracht: Lungenfunktionsprüfungen in Ruhe, unter Belastung und unter Berücksichtigung des Medikamenten- und Hormonspiegels im Serum (z.B. Spirographie, Bei Krankheiten der Harnorgane sind neben speziellen Nierenfunktionsprüfungen (z.B. Kreatininbestimmung, Clearance-Untersuchungen und weitere qualitative und quantitative Urinuntersuchungen) eine Sonobei 2000 ((E)) ((E

(10) Bei Verlust oder Teilverlust von Gliedern ist eine genaue Beschreibung der Stumpfverhältnisse erforderlich. Die Angabe der Körperseite und der

und psychiatrischen Untersuchung, die oft über die allgemeine Vorgeschichte hinaus eine zeitaufwendige biographische Anamneseerhebung

#### 9 Besondere diagnostische Maßnahmen

(1) In manchen Fällen werden zur Feststellung der Gesundheitsstörung besondere diagnostische Maßnahmen erforderlich sein. Teilweise können diese dem zu Untersuchenden ohne weiteres zugemutet werden, nämlich

Gutachtens, z.B. den Beteiligten und den Sozialgerichten gegenüber, er-



#### 16 Schädigungsfolge

Als Schädigungsfolge wird im sozialen Entschädigungsrecht jede Gesundheitsstörung bezeichnet, die mit einer nach dem entsprechenden Gesetz zu berücksichtigenden Schädigung in ursächlichem Zusammenhang steht.

Die Auswirkungen der Schädigungsfolge werden mit dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bemessen.

Zu den Schädigungsfolgen gehören auch Abweichungen vom Gesundheitszustand, die keine MdE bedingen (z.B. funktionell bedeutungslose Narben, Verlust von Zähnen).

#### 17 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 vorliegt.

## 18 Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) Grad der Behinderung (GdB)

(1) MdE und GdB werden nach gleichen Grundsätzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich lediglich dadurch, dass die MdE kausal (nur auf Schädigungsfolgen) und der GdB final (auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache) bezogen sind. Beide Begriffe haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und

stärkere, nicht als altersentsprechend beurteilbare Bewegungseinschränkungen durch Arthrosen,

Schmerzsyndrome bei degenerativen Wirbelsäulenveränderungen

(5) GdB	und	MdE	setzen	eine	nicht	nur	vorük	oergel	nende	und	damit	eine	

Gehen seelische Begleiterscheinungen erheblich über die dem Ausmaß der organischen Veränderungen entsprechenden üblichen seelischen Begleiterscheinungen hinaus, so ist eine höhere GdB/MdE-Bewertung berechtigt. Vergleichsmaßstab kann aber – im Interesse einer gerechten Beurteilung – nicht der behinderte Mensch sein, der überhaupt nicht oder kaum unter seinem Körperschaden leidet; Beurteilungsgrundlage ist wie immer die all-

(6) Bei einer Reihe schwerer Behinderungen, die aufgrund ihrer Art und besonderen Auswirkungen regelhaft Hilfeleistungen in erheblichem Umfang erfordern, kann im Allgemeinen ohne nähere Prüfung angenommen werden, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Hilflosigkeit erfüllt sind.

Dies gilt stets bei

Bn.13neit und hochgradiger Sehbehinderung (siehe Nummer 23), Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer

(2) Stets ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilfsbedürftigkeit eines gesunden

- I) Bei Phenylketonurie ist Hilflosigkeit ab Diagnosestellung in der Regel bis zum 14. Lebensjahr – anzunehmen (ständige Überwachung und Anleitung zur genauen Einhaltung der Diät). Über das 14. Lebensjahr hinaus kommt Hilflosigkeit in der Regel nur noch dann in Betracht, wenn gleichzeitig eine relevante Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung vorliegt.
- m) Bei der Mukoviszidose ist bei der Notwendigkeit umfangreicher Betreuungsmaßnahmen (z.B. ständige Überwachung hinsichtlich Bronchialdrainagen und Inhalationen, Anleitung zur und Überwachung der Nahrungsaufnahme, psychische Führung) – im Allgemeinen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres – Hilflosigkeit anzunehmen. Das ist immer der Fall bei Mukoviszidose, die für sich allein einen GdB von wenigstens 50 bedingt (siehe Nummer 26.15). Nach Vollendung des

Anschließend kommt Hilflosigkeit hier noch in Betracht – und dann oft bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres –, soweit Folgen des aktiven

entfallen, dass der behinderte Mensch infolge des Reifungsprozesses ausreichend gelernt hat – etwa nach Abschluss der Pubertät –, wegen der

f)	bei homonymen H	emianopsien, wer	ın die Sehschärfe	nicht mehr als 0,1

Zurückhaltung zu üben. Auch bei gleich bleibenden Symptomen ist eine Neubewertung später zulässig, weil die Heilungsbewährung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse darstellt. Siehe hierzu auch Nummer 18, Absatz 7.

(2) Eine Rückr	nahme des Ver	waltungsaktes	s nach § 44 S	GB X zugunste	n des

## Teil B

## Begutachtungen nach Teil 2 SGB IX (Schwerbehindertenrecht)



27 Rechtsgrundlagen zur Begutachtung nach Teil 2 SGB IX

(2) Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) Teil 2 (Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen)

SGB IX § 69 Abs. 4: Weitere gesundheitliche Merkmale

"Sind neben dem Vorliegen einer Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so r8 T\* 8I0.27 502.7372 Tm[ ("Sind neben dem V)] TJ 0.1481

nach § 33a EStG (Außergewöhnliche Belastung, Beschäftigung eine6 Hilfe im Haushalt)

Steuerpflichtige für Aufwendungen durch die Beschäftigung eine6 Hilfe im Haushalt, wenn ... de6 Steuerpflichtige ode6 sHil nicht dauernd getrennt lebende6 Ehegatte ode6 Hil zu sHilem Haushalt gehöriges Kind ode6 Hile ande6e zu sHilem Haushalt gehörige unterhaltene Person ... "hilflos im Sinne des § 33b ode6 schwerbehinde6t ist ...,"

nach § 33b EStG (Pauschbeträge für behinde6te Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen)

## "(2) Die Pauschbeträge erhalten

- 1. Behinde6te Menschen, de6en Grad de6 Behinde6ung auf mindestens 50 festgestellt ist;
- 2. Behinde6te Menschen, de6en Grad de6 Behinde6ung auf wenige6 als 50, abe6 mindestens 25 festgestellt ist, wenn

nach den Hinweisen zu Abschnitt 189 der Einkommensteuer-Richtlinien (Aufwendungen wegen Krankheit, Behinderung und Tod) für Fahrtkosten (neben denen für einen Privat-Pkw):

Behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80, oder

Behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 und einer erheb-

Auch bei Säuglingen und Kleinkindern ist die gutachtliche Beurteilung der Berechtigung für eine ständige Begleitung erforderlich. Für die Beurteilung sind dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen maßgebend. Es ist nicht zu prüfen, ob tatsächlich diesbezügliche behinderungsbedingte Nachteile vorliegen oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen.

### Teil C

# Begutachtungen im sozialen Entschädigungsrecht

wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.

Mit besonderer Sorgfalt ist das Für und Wider abzuwägen. Auch bei schwierigen Zusammenhangsfragen soll sich der Gutachter bemühen, zu einer verwertbaren Beurteilung zu kommen.

- (2) Grundlage für die medizinische Beurteilung sind die von der herrschenden wissenschaftlichen Lehrmeinung vertretenen Erkenntnisse über Ätiologie und Pathogenese. Es genügt nicht, dass ein einzelner Wissenschaftler eine Arbeitshypothese aufgestellt oder einen Erklärungsversuch unternommen hat. Es kommt auch nicht allein auf die subjektive Auffassung des beurteilenden Arztes an.
- (3) Vielfach lässt allein der große zeitliche Abstand ohne Brückensymptome den ursächlichen Zusammenhang unwahrscheinlich erscheinen.

Die angemessene zeitliche Verbindung bildet in der Regel eine Voraussetzung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Andererseits kann die zeitliche Verbindung zwischen einer Gesundheitsstörung und dem geleisteten Dienst für sich allein die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nicht begründen. Die Tatsache, dass z.B. ein Soldat beim Eintritt in den Dienst gesund gewesen, dass er den Einflüssen des Dienstes ausgesetzt gewesen, dass eine Krankheit während der Dienstzeit entstanden oder hervorgetreten ist, reicht für die Annahme einer Schädi-

werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht (Kannversorgung). Eine gleichlautende Bestimmung enthalten auch alle weiteren heietze des sozialen Entschädigungsrechts (§ 81 Abs. 6 Satz 2 SVG, § 47 Abs. 7 Satz 2 ZDG, § 4 Abs. 5 Satz 2 HHG, § 61 Satz 2 IfSG, § 21 Abs. 5 Satz 2 StrRehaG, § 3 Abs. 5 Satz 2 VwRehaG, § 1 Abs. 12 Satz 2 OEG).

- (2) Folgende medizinische Vorausietzungen müssen erfüllt sein:
- a) Über die Ätiologie und Pathogeneie des Leidens darf keine durch Forschung und Erfahrung genügend gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Auffassung herrschen. Eine von der medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung abweichende persönliche Ansicht eines Sachverständigen erfüllt nicht den Tatbestand einer Ungewissheit in der medizinischen Wissenschaft.
- b) Wegen mangelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen darf die ursächliche Bedeutung von Schädigungstatbeständen oder Schädigungsfolgen für die Entstehung und den Verlauf des Leidens nicht mit Wahrscheinlichkeit beurteilt werden können. – Ein ursäch-

Folgende weitere Krankheiten, für die eine Kannversorgung in Betracht zu ziehen ist (die dann jedoch der nach dem jeweiligen Gesetz [siehe Absatz 1] vorgesst en Zustimmung im Einzelfall bedarf) sind genannt:

Myastt ie (Nr. 65)

Idiopattische Polyneuropattie (Nr. 67)

Periphlebitis retinae (Nr. 81)

Hörsturz (Nr. 86)

M ière-Krankheit (Nr. 86)

**Beispiel**: Ein Beschädigter mit einer als Schädigungsfolge anerkannten hochgradigen Schwerhörigkeit erleidet nachweislich wegen seiner Schwerhörigkeit einen Verkehrsunfall mit bleibenden Gesundheitsstörungen.

Die mittelbaren Schädigungsfolgen werden versorgungsrechtlich wie unmittelbare Schädigungsfolgen behandelt.

Ein in der Eigenart eines Leidens liegender Folgeschaden ist keine mittelbare, sondern eine unmittelbare Schädigungsfolge (siehe Nummer 47).

#### 41 Absichtlich herbeigeführte Schädigungen

(3) Der begutachtende Arzt muss den regelhaften Ablaub5.2r einzelnen Krankheiten kennen, um beurteilen zu können, ob ein schon bestehendes Leiden durch die behauptete Schädigung verschlimmert worden o.2r ob die Weiterentwicklung eines anerkannten Leidens noch aub5eine Schädigung zurückzuführen ist. Er muss abwägen, ob nur die eigengesetzliche Entwicklung eines Leidens vorliegt o.2r ob dienstliche o.2r außerdienstliche Einwirkungen als wesentliche Bedingung einen Einfluss aub5.ie Stärke .2r Krankheitserscheinungen und aub5.ie Schnelligkeit5.2s Fortschreitens gehabt haben.

#### 43 Arten . 2r Verschlimmerung

Medizinisch gesehen unterscheidet man verschiedene Arten .2r Verschlimmerung. Ein schädigen.2r Vorgang kann nur vorübergehend zu einer Zunahme5.2s Krankheitswertes und damit5zu kein2r o.2r nicht zu einer bleiben.2n

abgrenzbar den weiteren Krankheitsverlaub5beeinflussen und damit5zu ein2r gleich bleiben.2n schädigungsbedingten MdE führen; 2r kann aber

(3) Truppenärztliche Behandlungen bei der Bundeswehr umfassen alle diagnostischen, therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen – einschließlich Operationen und anderer Eingriffe –, sofern sie im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung durchgeführt oder veranlasst (z.B. in Einrichtungen außerhalb der Bundeswehr) wurden.

## 46 Ursächlicher Zusammenhang zwischen Schädigung und Tod

folgen ein schweres schädigungsunabhängiges Leiden vorgelegen hat, das nach ärztlicher Erfahrung ohne die Schädigungsfolgen noch nicht zu diesem Zeitpunkt, jedoch in einem späteren Stadium in absehbarer Zeit für sich allein zum Tode geführt hätte. In einem solchen Fall ist der Tod dann als Schädigungsfolge anzusehen, wenn der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich mindestens ein Jahr länger gelebt hätte. Der ärztlichen Beurteilung sind hierbei Grenzen gesetzt; eine besonders sorgfältige Abwägung aller Umstände ist geboten.

- (5) Eine aus dienstlichen Gründen oder wegen Schädigungsfolgen unterbliebene rechtzeitige oder richtige Behandlung kann Ursache des Todes sein (siehe Nummer 44).
- (6) Häufig kann der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Tod ohne Leichenöffnung nicht zutreffend beurteilt werden. Deshalb ist,

Beispiele:

(3) Wenn demgegenüber nach einer Schädigung eine weitere Gesundheitsstörung eintritt, bei der – vor allem nach ihrer Art – wahrscheinlich ist, dass die Schädigung oder deren Folgen bei der Entstehung dieser Gesundheits-

4. wenn Schädigungsfolgen an zwei ode7 mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen,

20 Punkte,

5. wenn Blindheit mit weiteren Schädigungsfolgen zusammentrifft,

30 Punkte,

6. wenn Blindheit mit Ausfall ode7 nahezu völligem Ausfall eines ode7 mehrerer weiterer

Maßgebend ist jedoch nur die Stufe der Pflegezulage, die ohne Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Mehraufwendungen oder ohne das Zusammentreffen von Schädigung1folgen mit Nichtschädigung1folgen zu bewilligen wäre.

(9) Bei Blinden sind folgende Besonderheiten zu beachten: Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Schwerstbeschädigtenzulage mindestens nach Stufe I (Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III). Wenn weitere bei der Schwerstbeschädigtenzulage zu berücksichtigende Schädigung1folgen vorliegen, ist bei der Punktebewertung von 100 Punkten plus 30 Zusatzpunkten auszugehen (siehe Absatz 6). Diese Punkte schließen die im allgemeinen aus der Blindheit sich ergebenden besonderen seelischen Begleiterscheinungen und zentralvegetativen Regulationsstörungen mit ein. Entstellungen des Gesichtes sind gesondert zu bewerten; dabei ist auch beim Verlust beider Augen und bei gleichzuachtenden Veränderungen der Augen mit Erblindung – auch im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit, mit dem Mitmenschen einen Blickkontakt herzustellen – eine Entstellung anzunehmen (MdE um 30 v.H.). Ebenso bedürfen außergewöhnliche und als eigenes Krankheitsbild umschreibbare psychische, vegetative oder endokrine Störungen einer getrennten Beurteilung, bei der entsprechende Fachgutachter zu beteiligen sind.

Bei Beschädigten hat der ärztliche Gutachter zunächst dazu Stellung zu nehmen, ob während des Abfindungszeitraums eine Besserung der Schädigungsfolgen zu erwarten ist. Ggf. hat er den Mindestgrad der MdE

- (2) Bei der Begutachtung hat der Arzt Gelegenheit, sich auch über die menschliche und berufliche Situation des Beschädigten zu unterrichten und ihn in vielerlei Hinsicht zu beraten. So kann der Arzt auf mögliche weitere Behandlungsmaßnahmen (z.B. stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung, Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Vesehrtenleibesübungen) hinweisen und soll, wenn es notwendig erscheint, mit dem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen. Er kann auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge oder andere Versorgungsleistungen aufmerksam machen, die bisher nicht in Anspruch genommen wurden, aber das Los des Beschädigten zu erleichtern vermögen.
- (3) Ausschließlich solchen Bemühungen dient die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfohlene besondere Betreuung alter Beschädigter und Schwerbeschädigter. Hierbei sollen besonders Betroffene, bei denen Zweifel bestehen, ob alle Möglichkeiten der Versorgung ausgeschöpft sind, u.a. durch Versorgungsärzte zu Hause aufgesucht werden. Diese Besuche sollen nur nach Voranmeldung und mit Zustimmung des Beschädigten und gegebenenfalls nach Unterrichtung des Hausarztes durchgeführt werden.
- (4) Der Erfolg der Betreuungsmaßnahmen hängt entscheidend von der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ab (Versorgungsverwaltung, behandelnder Arzt, Träger der Kriegsopferfürsorge, Arbeitsverwaltung usw.).
- (5) Bei bestimmten Beschädigtengruppen kann eine ärztliche Verlaufsbeobachtung im Interesse der Beschädigten angezeigt sein (z.B. Personen, denen Thorotrast injiziert worden ist; Heimkehrer, die im Uranbergbau oder Asbestabbau tätig waren).

ten Weltkrieges aufgetretenen Encephalitis lethargica (v. Economo), die schon zwei Jahrzehnte später kaum mehr beobachtet wurde, konnte nicht ermittelt

werden.

Inkubationszeit: Unterschiedlich, je nach Erregerart, bei der FSME 6-14

Tage.

Folgen: Zerebrale Störungen und Ausfälle; Parkinsonismus schen Erkrankungen auch nach Latenzzeiten bis zu Jahrzehnten Entwicklung eines Post-Poliomyelitis-Syndroms (Siene Nummer 63).

Übertragungsmodus: Ansteckungsquelle ist der Mensch. Tröpfcheninfektion.

Inkubationszeit: 10-11 (8-18)uTa@0.1chen ?)

Folgen: Chronische Mittelohrentzündung; Rippenfellschwar-

ten oder Bronchiektasen nach Empyem oder Lungenentzündung; Restzustände nach Beteiligung des ZNS; Augenschäden; Begünstigung einer Ansteckung mit Tuberkulose (heute selten) oder Aktivierung eines ruhenden Prozesses. Nach Latenzzeiten von mehreren Jahren Entwicklung einer subakuten sklerosierenden

Panenzephalopathie.

6. Mononukleose, infektiöse; Epstein-Barr-Virus-Infektion (Pfeiffer-Drüsenfieber)

Übertragungsmodus: Tröpfcheninfektion. Inkubationszeit: Unsicher (1-7 Wochen ?)

Folgen: Ganz selten Folgen von im akuten Stadium aufgetre-

tenen Krankheiten, wie Milzruptur, Perikarditis, ThromSan, 33e1kgonenzephaditis Neurditis Gubilaien-

r)-(Syndr)6(o.t)]TJ-0.0002 Tc 0.0001 Tw -9.842 - .179 d\* [76. uEmms Pa

#### 9. Pocken (Variola)

Übertragungsmodus: Tröpfchen- oder Schmierinfektion.

Inkubationszeit: 10-15 (5-21) Tage.

Folgen:

#### b) Hepatitis B

Übertragungsmodus: Vorwiegend durch Blut oder Blutprodukte und Sexualkontakte, indirekt durch kontaminierte Instrumente, Übertragung vor und während der Geburt. Auch

te, Übertragung vor und während der Geburt. Auch durch Schmierinfektimr3wektszeit30860 (im Mit[(t)1170(bT)77(awieg)

14. Zoster (Gürtelrose)

18. Dengue-Fieber

Übertragungsmodus: Mücken

Inkubationszeit: 2-7 Tage nach Mückenstich

Folgen: Restzustände nach Enzephalitis und nach hämorrha-

gischem Schocksyndrom, Nierenschäden.

22. Wolhynisches Fieber (Febris quintana)

Tier stammender Nahrungsmittel. Einti nmpforte sind die unbekleidete Haut, aber auch die Konjunktiven,

Meningokokkenausscheider sind bis zu zwei Jahre nach Überstehen der Infektion beobachtet worden. Rezidive sind bei entsprechender Disposition noch nach Jahren möglich.

Durch andere Bakterien (Streptokokken, Pneumokokken, Haemophilus influenzae, Brucellen usw.) hervorgerufene Hirnhautentzündungen können zu den gleichen Folgen führen.

### 28. Keuchhusten (Pertussis)

Übertragungsmodus: Tröpfcheninfektion. Inkubationszeit: 7-14 (-21) Tage.

Folgen: Chronische Veränderungen der Luftwege; Schäden

am ZNS.

#### 29. Leptospirosen

Sie sind Zooanthroponosen, die direkt durch erkrankte Tiere (Nager, Hund, Schwein) oder indirekt über deren Ausscheidungen (durch Wasser,

c) Kanikola-Fieber (Leptospirosis canicola)

Übertragungsmodus: Kontakt mit infiziertem Hund.

Inkubationszeit: Etwa 14 (5-21) Tage.

Folgen: Gelegentlich Schäden an Leber, Nieren oder ZNS.

30. Rückfallfieber (Febscnhecurrens)

Übertragungsmodus: Durch Kopflaus, Kleiderlaus oder Zecken.

Inkubationszeit: 5-8 (3-12) Tage

Folgen: Augenveränderungen nach Uveitis; Nervenlähmun-

gen, vor allem des N. facialis; zerebrale Schäden.

31. Rul O.Snakterienrul, Shigellosis, bakterielle Dysenterie)

Übertragungsmodus: Schmierinfektion, auch Übertragung durch Nahrungs-

mittel, Wasser oder Fliegen.

Inkubationszeit: 2-30.S1-7) Tage.

Folgen: Reaktive Arthritis, Restschäden nach Uveitis, sel Oselten

Herzmuskelschäden. Nach unzureichender Behandlung unter extremen Lebensverhältnissen wurden diskutiert: Postdysenterisches Syndrom mit Ferment- und Sekretionsstörungen; chronische Dickdarmentzündung mit Neigung zu Geschwürsbildung und nachfolgender Atrophie mit Nas; Nbildung; chronische Leber-

schäden; Sprue.

32. Typhus und Paratyphus

a)

erie)

## b) Paratyphus

Übertragungsmodus:

35. Tularämie (Hasenpest) Übertragungsmodus: 39. Syphilis (Lues)

Übertragungsmodus: Überwiegend durch Sexualkontakte, selten durch

Blut und Blutprodukte sowie vor oder während der

Geburt.

Inkubationszeit: Meist nach 2 bis 5 Wochen (ausnahmsweise 10 Tagen

bis 10 Wochen) Auftreten des Primärstadiums. Übergang in das Sekundärstadium 4 bis 8 Wochen nach dem Primärstadium (bei nicht-sexuellem Übertragungs-

Lebensmittel, Fliegen oder auf der anal-oralen Route.

Inkubationszeit: 9 Tage und länger.

Folgen: Mentale Retardierung mit der klassischen Trias der

konnatalen Toxoplasmose: Hydrozephalus, intraze-

## 55 Tuberkulose

(2) Für das Auftreten und den Verlauf der tuberkulösen Erkrankung sind sowohl Infektion als auch individuelle Gestaltungsfaktoren und Umweltein-	

Bewusstlosigkeit. Häufig ist eine retrograde Amnesie. Erbrechen, Atem-

(4) Bei Hirnatrophien (mit entsprechenden Hirnfunktionsstörungen) ist zwischen den symptomatischen und idiopathischen Formen zu unterscheiden. Die Beurteilung der symptomatischen Formen (z.B. nach Dystrophie 7der Fln.skfieber), dophim allrungeino Pystredopnz zeirungt

Die Pathogenese konnte bisher nicht ausreichend geklärt werden. Bei 4er Art des Leidens ist wissenschaftlich umstritten, ob folgende Umstände für die Manifestation und den weiteren Merlauf des Leidens von ursächlicher Bedeutung sind:

- a) Schwere Wirbelsäulentraumen,
- b) entzündliche Rückenmarkerkrankungen (u.U. als Folge von langdauernden peripheren Eiterungsprozessen),
- c) körperliche Belastungen o4er Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,
- d) Krankheiten, bei 4enen eine toxische Schädigung o4er eine erhebliche Herabsetzung 4er Resistenz in Frage kommt.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Moraussetzungen für eine Kannversorgung als erfüllt anzusehen, wenn die Erstsymptome 4er Syringomyelie während der Einwirkung 4er genannten Faktoren o4er mehrere Monate danach (bis zu 6 Monaten) aufgetreten sind.

(3) Die amyotrophische Lateralsklerose gehört zu den degenerativen Systemerkrankungen des Zentralnervensystems. Erbgebundenes Auftreten ist vereinzelt nachgewiesen. Bei Blutsverwandten findet man überdies manchmal andere degenerative Systemerkrankungen.

Gesicherte Erkenntnisse über die Ätiologie dieses Leidens liegen nicht vor.

Wenn sich das Bild einer amyotrophischen Lateralsklerose mehrere Jahre bis Jahrzehnte nach einer Poliomyelitis entwickelt hat und sich die Symptome maleng an diejenigen der durchgemachten Poliomyelitis anlt ne eines Post-Poliomyelitis-Syndroms – ein ursächlicher Zusammenhang mit der Poliomyelitis als wahrscheinlich anzusehen.

Sonst ist bei 4iesem Krankheitsbild eine Kannversorgung in Betracht zu ziehen.

Als in ihrer ursächlichen Bedeutung umstrittene Faktoren für die Krankheitsentwicklung werden in 4er Wissenschaft diskutiert:

- a) Poliomyelitis (wenn deren Symptomatik keine enge Korrelation zu der Symptomatik der amyotrophischen Lateralsklerose erkennen lässt),
- b) schwere Wirbelsäulentraumen,
- c) Elektrotraumen (mit Stromverlaufsrichtung über das Rückenmark),
- d) Barotraumen (Druckfallkrankheit),
- e) Unter- o4er Fehlernährung,

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung als gegeben anzusehen, wenn

Sonst ist eine Kannversorgung in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichti-

symptome des Leidens während der Einwirkung der genannten Faktoren oder mehrere Monate (bis zu 6 Monaten) danach aufgetreten sind.

Im übrigen können Verschlimmerungen der progressiven Muskeldystrophien mit Wahrscheinlichkeit auf I4hrengerdauernde Immobilisationen oder mechanische Überbeanspruchungen der Muskulatur zurückgeführt werden, wenn die Verschlimmerung in enger zeitlicher Verbindung mit den genannten Noxen aufgetreten ist.

(2) Bei verschiedenen anderen Myopathien können folgende Noxen eine urs4hrechliche Bedeutung erlangen:

langfristige Einnahme bestimmter Medikamente (z.B. Resochin, Kortikosteroide u.a.),

endokrine Erkrankungen,

bestimmte Infektionskrankheiten (z.B. Herpes- oder Coxsackie-Virus-Infektionen, Trichinose),

Autoimmunerkrankungen (als Folge z.B. Polymyositis),

bei der Rhabdomyolyse langdauernde Druckeinwirkungen, z.B. infolge Bewusstlosigkeit (aber auch bei Alkoholintoxikation).

Zwischen der Noxe und der Manifestation des Leidens muss eine enge zeitliche Verbindung bestehen.

(3) Bei der Myasthenie kann ein urs4hrechlicher Zusammenhang mit exogenen Faktoren bei der Behandlung mit bestimmten Medikamenten (z.B. D-Penicillamin) als wahrscheinlich angesehen werden. Sonst kann bei dieser Autoimmunkrankheit gelegentlich eine Kannversorgung diskutiert werden.

Infektionskrankheiten und Intoxikationen (Alkoholismus) und auch die Arteriosklerose eine Rolle spielen. Wird dieses Leiden nach einem Schädeltrauma (im Kindesalter z.B. auch nach einem Schütteltrauma – siehe Num-

# 69 Schizophrene und affektive Psychosen

(1) Bei den schizophrenen Psychosen wird von einer multifaktoriellen Gene-

# 71 Folgen psychischer Traumen

(1) Durch psychische Traumen bedingte Störungen kommen sowohl nach langdauernden psychischen Belastungen (z.B. in Kriegsgefangenschaft, in rechtsstaatswidriger Haft in der DDR) als auch nach relativ kurz-

### 72 Abnorme Persönlichkeiten

Als abnorme Persönlichkeiten (früher: "Psychopathen") sind die Menschen zu bezeichnen, unter deren Persönlichkeitsstörungen sie selbst oder andere erheblich leiden. Es handelt sich um persönlichkeitsgebundene (konstitutionsgebundene) Merkmale verschiedener Äußerungen im psychischen Verhalten. Besonders häufig sind asthenische (neurasthenische), depressive, hypochondrische und hyperthyme Ausprägungen. Sie können nicht Schädigungsfolge sein.

## 73 Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit

Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit und ihre Auswirkungen sind grundsätzlich keine Schädigungsfolgen, es sei denn, dass sie eindeutig als Begleiterscheinungen schädigungsbedingter Gesundheitsstörungen beurteilt werden können. So kommt in seltenen Ausnahmefällen die Annahme einer Schädigungsfolge für Medikamentenmissbrauch z.B. in Betracht bei außers8 Alk3 T3fM66nlics8oheniscner Scenn dinu(eru(er)auc)14(hohhme)]TJ-0.0

## 87 Schäden der Nase und Nebenhöhlen

(2) Nach traumatischen Kehlkopfschädigungen oder nach Infektionskrankheiten werden narbige Veränderungen am Kehlkopf beobachtet.

Ein- oder doppelseitige motorische Lähmungen des Kehlkopfes können u.a.

(4) Das anfallsartig auftretende Asthma bronchiale beruht entweder auf einer angeborenen oder auf einer erworbenen abnormen Reaktionsbereitschaft. Äußere Einflüsse können i6 Wege einer Umstimmung ursächlich wirksam werden. Es kommen hierfür in Betracht: Entzündliche Erkrankungen der Lungen und Atemwege, pflanzliche und tierische Allergene sowie bestimmte chemische Stoffe. Eine enge zeitliche Verbindung zwischen dem schädigenden Ereignis und der Manifestation delic

Von praktischer	Bedeutung	sind in 6	erster Linie	die Pneum	okoniosen	(vor

anhaltende extreme seelische Belastungen können in Einzelfällen Teilur-

(5) Blutdruckerniedrigungen sind im Zusammenhang mit anderen gleichsinnigen Regulationsstörungen nur dann als Schädigungsfolge anzusehen, wenn sie nach schweren schädigungsbedingten Erkrankungen und Verletzungen entsprechender Hirnzentren auftreten.

## 98 Chronisches Cor pulmonale

(1) Das chronische Cor pulmonale entsteht durch langdauernde Drucküberlastung des rechten Herzens infolge obstruktiver und/oder restriktiver Ventilationsstörungen oder Erkrankungen des arteriellen Lungenkreislaufs. Ätiologisch sind vor allem das sekundäre Lungenemphysem, ausgedehnn.ddt13zen Erk [(w (3) Bei angeborenen oder vor ei reWobchädigung erw

## 104 Verlust oder Schädigung von Zähnen durch Gewalteinwirkung

Als Schädigungsfolge muss angesehen werden

- a) der sofortige Verlust von Zähnen oder Zahnteilen durch geeignete Gewalteinwirkung,
- b) der spätere Verlust von durch Gewalteinwirkung beschädigten Zähnen,
- c) der Verlust von Zähnen, die durch längeres Schienentragen geschädigt sind, wenn dies als Heilmaßnahme einer Schädigungsfolge notwendig war.

Die Typ B-Gastritis ist die häufigste Form der chronischen Gastritis. Helicobacter pylori tritt nur beim Menschen auf und wird in der Regel von Mensch zu Mensch übertragen; diskutiert wird auch eine Schmierinfektion. Sie ist Schädigungsfolge, wenn der Betroffene einer Helicobacter pylori-Infektion in besonderem Maße ausgesetzt war (z.B. bei Gastroskopien, Altenpflege, Aufenthalt in Gebieten mit hoher Durchseuchung und ungünstigen hygienischen Verhältnissen) und keine Hinweise darauf bestehen, dass schon vorher eine Gastritis vorgelegen hat. Bei geeigneter Behandlung heilt die chronische Typ B-Gastritis in der Regel folgenlos aus. Unbehandelt kann sich – meist nach einer Latenzzeit von zwei bis drei Jahrzehnten – ein Magen-

tit kSchädigunbedingter eolgh

oder dem abgeheilten Geschwür nicht mehr in Zusammenhang gebracht werden. Sind nach einem als Schädigungsfolge anzusehenden Geschwür wesentliche Funktionsstörungen infolge narbiger Veränderungen (z.B. narbige Pylorusve Bulbusdeformierungen und Folgen einer Operation, besoTf-s mit unzul0 1 Tglichem funktionellen Ergebnis) zurückgeblieben oder liegen schwere Darmvh Oberbauchvher Funktionsstörung des Ma0002 Ts und des

- b) Krankheiten, bei denen eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt,
- c) langdauernde, schwere, tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende psychische Belastungen

Während die Hepatitis A und E nicht chronisch verlaufen, muss bei der Hepatitis B und insbesondere bei der Hepatitis C und D mit Komplikationen und Folgezuständen gerechnet werden: fulminante Hepatitis (akutes Leberversagen), chronische Hepatitis, Leberzirrhose, primäres Leberzell]TJ-rzinom, selten auch aplastische oder hämolytische Anämien, Splenomegalie.

Chronische Verläufe nach Infektion mit Hepatitis-C-Virus sind nach Verabreichung von kontaminierten Blutprodukten, z.B. im RTJ-hmen der Anti-D-Prophylaxe, beobachtet worden.

(3) Bei der chronischen Hepatitis werden je nach Ätiologie, Morphologie, Verlauf und klinischem Befund vor allem Virus-Hepatitis, Autoimmunhepatitis, Arzneimittelhepatitis und kryptogene Hepatitis unterschieden.

Voraussetzung für eine sachgerechte Beurteilung ist die Klärung der Ur-

c) in den Jahren nach Einwirkung des schädigenden Ereignisses für eine chronische Hepatitis sprechende Brückensymptome nachgewiesen sind.

Je größer der zeitliche Abstand zwischen der akuten Hepatitis und der klinischen Manifestation der chronischen Hepatitis ist, um so eher muss damit gerechnet werden, dass schädigungsunabhängige Noxen (z.B. Übergewicht, Alkohol) eine ursächliche Bedeutung erlangt haben. Es ist zu beachten, dass Verläufe einer chronischen Hepatitis von zwei Jahrzehnten und mehr vorkommen.

Die Autoimmunhepatitis wird durch den Nachweis bestimmter Autoanti-

(6) Voraussetzung für eine zutreffende Beurteilung ist eine klare Diagnose.

(2) [	Die a	ngeb	orene	en an	atomi	ischen	Anoi	malier	n der	Nierer	n und	Harnv	vege

(2) Voraussetzung für die Harnsteinbildung ist stets das Zusammentreffen mehrerer Störungen, wobei ebenso Störungen der Harnzusammensetzung (Harnübersättigung mit steinbildenden Substanzen) wie Beeintn 59Kt en dsr Harabflausss odrer Srukturvetn 59end6rungen derNirer odrer dsg ens imowgrundt sth(enktnnen.g)]TJ-0.0003 Tc-0.0092 Tw 0 -18071 TD[(3n)Ffür die

## 8 Eisenspeicherkrankheit

Bei der Eisenspeicherkrankheit (Hämochromatose) ist eine genetisch be-

der nicht-insulinabhängige Diabetes mellitus (Typ-II-Diabetes; früher: Altersdiabetes)

- a) bei nicht Übergewichtigen
- b) bei Übergewichtigen

der Diabetes mellitus verbunden mit bestimmten Syndromen und sekundär bedingt, z.B. bei Pankreaserkrankungen, Endokrinopathien und genetischen Syndromen sowie durch Arzneimittel, Chemikalien und Abnormitäten des Insulins und seiner Rezeptoren der Schwangerschaftsdiabetes.

Beim insulinabhängigen Diabetes mellitus ist von einer genetischen Disposition auszugehen. Diese ist jedoch von geringer Penetranz. Die Ätiologie dieser Diabetesform ist nicht geklärt. Es wird aber diskutiert, dass bei entsprechender genetischer Disposition Umwelteinflüsse, wie z.B. Infekte (vor allem mit pankreotropen

- (2) Bei den megaloblastären Anämien sind die essentielle Form (perniziöse Anämie) und die symptomatischen Formen zu unterscheiden. Für erstere sind endogene Faktoren durchweg maßgebend. Symptomatische Formen werden mehrere Jahre nach ausgedehnten Magenresektionen, bei der Sprue und in seltenen Fällen bei chronischen Magen- und Darmveränderungen mit schweren Resorptionsstörungen beobachtet. Die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs richtet sich nach dem Grundleiden.
- (3) Eine hämolytische Anämie kann angeboren oder erworben sein. Erworbene hämolytische Anämien können Folge einer Infektionskrankheit (z.B. Erkrankung durch Viren oder Mykoplasmen, Malaria), bestimmter Medikamente (z.B. einiger Antibiotika), maligner Lymphome und auch mechanischer Einwirkungen (bei Herzklappenprothesen) sein, wenn sie in enger zeitlicher Verbindung auftreten.
- (4) Unter den hämorrhagischen Diathesen sind die Thrombozytopenien und Thrombozytenfunktionsstörungen am häufigsten; sie können nach Infek-

radioaktiver	Substanzen i	n vergleichba	arer Stärke sov	vie von Zytost	atika und

Davon abzugrenzen ist eine kompensatorische seitliche Verbiegung der Wirbelsäule – oft auch Skoliose genannt –, die eine Anpassung an eine Än-

säule, zusammen mit einer Anhebung des Schultergürtels der Amputationsseite. Diese Erscheinungen stellen im allgemeinen keine zusätzliche Behinderung, sondern einen Ausgleich der durch die Amputation veränderten Statik dar.

Nach Verlust einer unteren Extremität kann – statisch bedingt und fast immer mit einem Beckenschiefstand verbunden – ebenfasTw 5inen keine0 0 0 1 k/

# 132 Aseptische Knochennekrosen

Aseptische Knochennekrosen, die im Wachstumsalter entstehen (Köhler-Krankheit, Perthes-Krankheit u.a.), entwickeln sich im allgemeinen unabhängig von äußeren Einwirkungen. Sie sind in ihrer Ätiologie noch nicht restlos geklärt. U.U. ist Kannversorgung zu erwägen.

### 133 Schulter

Bei der so genannten Periarthrosis humeroscapularis handelt es sich um unterschiedliche Erkrankungen der Schulterweichteile (Rotatoren, 35 7

# 136 Hüftgelenk

Häufige Ursache von Hüftbeschwerden und Arthrosen sind Dysplasien, Hüftkopflösungen, usw. (sogenannte Präarthrosen), die sich unabhängig von äußeren Einflüssen entwickeln.

# 137 Kniegelenk

Bei der isolierten Meniskusschädigung ist eine Verletzung gegenüber einer Meniskusdegeneration abzugrenzen. -8eiedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob ein angegebenes Trauma Ursache oder nur Anlass ist. Eine Meniskusverletzung setzt eine besondere Mechanik des Traumas (Verdrehung des Kniegelenk8eiei fixiertam dwß) versatene Tie histologische Untersuchung des operativ entfernten

- (2) Bei Untersuchungen von Heimkehrern aus der Gefangenschaft, Internierung oder Haft ist der Erhebung einer ausführlichen Anamnese, die vor allem die speziellen Lebensverhältnisse in ihren Einzelheiten erfasst, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Aus der Anamnese ergeben sich wesentliche Hinweise für mögliche Spätschäden.
- (3) Die Unter- und Fehlernährung führte zu verschiedenen Formen der

(2) Entzündlich-rheumatische Krankheiten sin8 solche mit allgemeinen Zeichen akuter oder chronischer Entzündung un8 bestimmten pathologisch-anatomischen Veränderungen des Bin8egewebes (insbesondere des Stützapparates un8 der Gelenke, auch der inneren Organe, Nerven un8 Gefäße).

Hinreichend geklärt ist nur die ursächliche Bedeutung von infektiösen Harnwegs- oder Darmerkrankungen – insbesondere durch Chlamydien, Shigellen oder Nersinien –. Sind solche Vorerkrankungen als Schädigungen nachgewiesen, kann die Beurteilung mit Wahrscheinlichkeit erfolgen.

Sonst ist eine Kannversorgung in Betracht zu ziehen, wobei im Hinblick auf die Art des Leidens die Bedeutung folgender Noxen als ungewiss anzusehen ist:

- 1. Andere infektiöse und sonstige Krankheiten, die die Immunitätslage nachhaltig verändern,
- 2. körperliche Belastungen, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz erheblich herabzusetzen.

Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung als gegeben anzu-

- Haben solche Umstände als Schädigungstatbestände vorgelegen, sind die Voraussetzungen für eine Kannversorgung als gegeben anzusehen, wenn auf einen Beginn des Leidens in einer zeitlichen Verbindung bis zu 6 Monaten danach begründet geschlossen werden kann.
- d) Die chronische Polyarthritis (cP, rheumatoide Arthritis) früher als primär chronische Polyarthritis bezeichnet stellt eine chronische Allgemeinerkrankung dar, bei der eine chronische abakterielle Gelenkentzündung im Vordergrund steht.
  - Die Ätiopathogenese der chronischen Polyarthritis ist noch weitgehend unbekannt. Es werden wissenschaftlich sowohl genetische als auch

141 Sarkoidose 141

(2) So weit bösartige Geschwülste maßgeblich auf beruflichen Schädigungen beruhen, sind sie entschädigungspflichtige Berufskrankheiten, z.B. bestimmte Hautkrebse, ChromatLungenkrebs, Schneeberger Lungenkrank-

Das Ausmaß der biologischen Wirkung ist vor allem abhängig von der Strahlendosis, der Strahlenart und -energie, der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Dosis sowie der Strahlenempfindlichkeit des betroffenen Gewebes.

Die Dosis-Wirkungs-Beziehung bestimmt entscheidend den Umfang der Strahlenwirkung. Man unterscheidet dabei Dosis-Wirkungs-Beziehungen mit einer Schwellendosis, unterhalb der keine Strahleneffekte zu beobach-

(2) Der	Sonnen	stich als	Folge di	irekter H	litzebes	trahlung	ı des unç	geschütz	ten

Als Dauerfolgen schwerer Schädigungen sind Rückenmarkschäden (mit Lähmungen überwiegend der unteren Gliedmaßen und anderer Querschnitts-

Bei akuten Vergiftungen treten ab Carboxi-Hämoglobin(CO-Hb)-Spiegeln t/o/(br/tār%atif)spie zidilsstænSym%(torniæ)/dile 7Müðligkzlæ, 5Ko livæn træðlærsscenærache).66(5%5).

# Abkürzungsverzeichnis

BVG Bundesverso1gungsgesetz

EStG Einkommensteue1gesetz

HHG Häftlingshilfegesetz

IfSG Infektionsschutzgesetz

KBLG Gesetz über Leist@setzligbstdie EntnsscHdigst fbk OpInfwO salttanstBVG

Alz esebussZivildi6(es)14tz

# **Stichwortverzeichnis** (DTe Zahlen hinter den Stichwörtern verweisen auf dTe entsprechenden Kapintspr81c

Achalasie	26.10
Achondroplasie	26.18
Addison-Syndrom	26.15
Adhäsivprozeß	25.3
Adipositas	26.15
Adnexe (Entzündungen d	er) 26.14
Adoleszentenkyphose	26.18, 128
Agnosie	23, 26.3
Agranulozytose	26.16, 122
Ahorn-Sirup-Krankheit	22
AIDS	26.16, 54
Akne	26.17
Akrozyanose	95
Akteneinsicht	10
Alimentäre Dystrophie	26.3, 103, 139
Allergien	22, 55
Altersemphysem	90
Alterungsprozess 60	
26.7	
26.4, 78	

ortsatz

ie

Aszites	26.10	Autoimmungastritis
Atopie	26.17	
Auskunftserteilung	12	
Außengutachter	14	

Doppler-Druckmessung	8
Doppler-Sonographie	8
Dreitagefieber	54

## F

Fachgerechte Behandlung 44
Farbsinnstörung 26.4, 83
Faszienlücke am Oberschenkel 26.18
Faszienverletzung 26.18
Fazialisparese 26.2, 54
Fehlbelastung 103, 129

Fehlbeurteilung

# 0

Obduktion	60	Orientbeule	54
Oberarmpseudarthrose	26.18	Orientierungsfähigl	
Ödeme 26.9, 26.12, 26.17, 60	, 111, 139,		30
	143	Orthopädische Hilfs	smittel 8
Öffentliche Veranstaltungen	33	Ösophagospasmus	26.10
		Ösophagusvarizen	105
		Osteochondrose	26.18, 128
		Osteogenesis imper	rfecta 22, 26.18
		Osteomalazie	128
		Osteomyelitis 24, 2	26.18, 37, 47, 54, 125
		Osteomyelosklerose	e 26.16, 122
		Osteopathie	26.10, 26.12, 128
		Otosklerose	85
		Ozaena	26.6, 87

Phlebodynamon	netrie 8
Phlyktäne	55
Pilonidalsinus	26.17
Plasmozytom	26.16, 111, 122
Pleuritis	26.8, 54, 55
Pneumatisations	shemmung 85
Pocken	54
Pocken-Schutzin	npfung 57
Poliomyelitis	54, 63,

Soziale Anpassungsschwierigkeiten

26.3.

Verschiebung der Wesensgrund	lage 35,	Verwaltungsvorschrift Nummer 5		
5	8, 59, 71	zu § 30 BVG	18, 26.4.	
Verschlußkrankheiten, arterielle	26.9,	Verwaltungsvorschrift zur Straßen-		
	26.18	verkehrsordnung (Vw\	/-St,O) 27	
Vertrauensschutz	25	Virushepa5 1 m	26.10, 54, 108	
Verwaltungsentscheidungen	35	Vitiligo		
Verwaltungsrechtliches Rehabil rungsgesetz (VwRehaG)	itie- 35, 39			